

Diplom-Finanzwirt

KLAUS LÜTTGENAU

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsbeistand für Bürgerliches Recht,
Handels- und Gesellschaftsrecht

Diplom-Finanzwirt

MATHIAS THUNICH

Steuerberater

Warengutscheine als steuerfreier Sachlohn

auch im Steuerrecht gibt es hin und wieder Positives mitzuteilen:

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Geschenkgutscheine, Tankkarten** und **Tankgutscheine** bis zu einem monatlichen Betrag von € 44,00 als Sachbezug steuerfrei gezahlt werden können. Aufs Jahr hochgerechnet lassen sich danach bis zu 528,00 € steuerfrei zuwenden.

Dies ist von Vorteil für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zukünftig können zusätzlich zum Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Warengutscheine ausgehändigt werden.

Folgende beispielhafte Fälle sind vorstellbar:

- Dem Arbeitnehmer werden die Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle erstattet.
- Der Arbeitnehmer erhält eine Tankkarte, die ein monatliches Guthaben aufweist. Der Betrag kann bei einer Tankstelle gegen Güter aus allen Warengruppen eingelöst werden.
- Der Arbeitnehmer erhält Geschenkgutscheine eines Geschäftes (z. B. ein Buchladen) über einen Euro-Betrag, die er dort für den Bezug von Waren aus dem Sortiment einlösen darf.
- Vom Arbeitgeber ausgestellte Tankgutscheine können bei einer beliebigen Tankstelle für eine bestimmte Menge Treibstoff eingelöst werden.

Für evtl. weitergehende Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Lüttgenau + M. Thunich